

STELLUNGNAHME

zum Entwurf der Verordnung über die Richtlinien für die Tätigkeit der nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle

Geschäftszahl: BMWFW-551.100/0038-III/1/2015

13. November 2015

Einführend ist festzustellen, dass die Universitäten nicht explizit vom Geltungsbereich des Energieeffizienzgesetzes ausgenommen sind. Ebenso wenig ist es pauschal möglich oder unmöglich, nach den Kriterien des Energieeffizienzgesetzes die Universitäten als verpflichtete oder nicht verpflichtete Adressaten des Energieeffizienzgesetzes zu werten. Die Praxis nimmt derzeit die Universitäten vom Geltungsbereich aus. Dieser Umstand kann aber nicht von dem Umstand befreien, dass aufgrund einer fehlenden positivrechtlichen Regelung die Universitäten nicht dennoch als Verpflichtete subsumiert werden, oder es zu einer kurzfristigen gesetzlichen Klarstellung kommt, bzw. im Zuge der Erfahrung mit den Zielerreichungen des Energieeffizienzgesetzes der Geltungsbereich erweitert werden kann.

Die Universitäten haben einen öffentlich-rechtlichen Bildungsauftrag, worauf das Lehrangebot basiert. Vor diesem Hintergrund ist es in vielen Fällen nicht möglich, klassische Energieeffizienzmaßnahmen, wie Nachtabsenkung bei Wärmeanlagen, Beleuchtungsreduktion, Reduktion der Betriebsstunden bei Klimageräten, vorzunehmen, da einerseits die öffentliche Zugänglichkeit der universitären Infrastruktur eingeschränkt werden würde, andererseits die inhaltliche/ forschungsbasierte Arbeit in Mitleidenschaft gerät (Wird beispielsweise in Forschungslaboren die notwendige Kühlung reduziert, können Zellkulturen absterben.)

In diesem Rahmen ist eine einzelfallbezogene Energieeffizienzmaßnahme vorzunehmen. Die Verordnung besagt jedoch, dass jede Energieeinsparung in einem ursächlichen Zusammenhang mit einer gesetzten Energieeffizienzmaßnahme stehen muss. Folglich ist allein die Vorlage einer Energierechnung und der daraus ersichtliche Energieminderverbrauch als Anrechnungsbasis nicht (zwingend) ausreichend.

Die Universitätenkonferenz (uniko) verschließt sich in keinsten Weise energieeffizienzfördernden Maßnahmen, im Gegenteil, der laufende Betrieb wird von diesem Gedanken, sowie der Nachhaltigkeit und sparsamen Verwendung öffentlicher Mittel getragen. So werden beispielsweise bei einem Leuchtaustausch energieeffiziente LED-Leuchten verwendet.

STELLUNGNAHME

Oftmals stehen Energieeffizienzmaßnahmen in direktem Zusammenhang mit erhöhten Investitionskosten, die aber größtenteils die Gebäude selbst betreffen und damit in der Verantwortung der Gebäudeeigentümer (zumeist die Bundesimmobiliengesellschaft) fallen.

Als in Frage kommende Maßnahme geringer Kostenintensität kann hier die möglichst flächendeckende und umfassende Einführung einer Energie-Buchhaltung oder eines Energieverbrauchs-Monitoring-Systems angedacht werden. Diese schaffen eine Grundlage zur Bewertung und Graduierung der aktuellen Energieverbräuche und des Energieverhaltens und dienen als Benchmark in vielfältiger Hinsicht, etwa zum Vergleich einzelner Bildungs- und Forschungsstätten untereinander, von Objekten im Vergleich zu einer Zeitschiene unter Berücksichtigung verbrauchsrelevanter Bedingungen (Belegungsstände, Heizgradtage, Kühlstunden, ...). Mit einer solchen Evidenzbasis wird auch die Grundlage für mögliche Ansätze zukünftiger Energieeffizienz-Maßnahmen und andererseits durch entsprechende Aufbereitung und (interner) Publikation ein Instrument für Budgetverwaltung und die Bewusstseinsbildung bei Nutzern der Einrichtungen geschaffen. Alleine damit kann schon ein positiver Effekt im Verbrauchsverhalten in Richtung höherer Energieeffizienz erzielt werden.

Wir sind daher der Meinung, dass eine Energiebuchhaltung bzw. ein Energieverbrauchs-Monitoring verstärkt als anrechenbare Maßnahme in das Methodendokument zur Bewertung von Energieeffizienzmaßnahmen der nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle (siehe RL-VO Anhang „Methodendokument“ Seite 149 – noch zu ergänzendes Kapitel 8.4 Energieverbrauchsmonitoring) Berücksichtigung finden sollte.

Für die Österreichische Universitätenkonferenz
Vizerektorin Univ. Prof. Dr. Regina Hitzenberger, e.h.
Vorsitzende der Arbeitsplattform „Infrastruktur und Facility Management“